



# Mietverhältnis beim Tod des Mieters

Mit dem Tod des Mieters geht das Mietverhältnis automatisch auf seine Haushaltsangehörigen oder auf seine Erben über.

Haushaltsangehörige können in erster Linie der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, aber auch Kinder sowie andere Familien- und Haushaltsangehörige sein. Die Frage, ob ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde, beurteilt sich nach den tatsächlichen Gegebenheiten. Entscheidend ist, dass der Wohnraum den Lebensmittelpunkt darstellt.

Gibt es keine Haushaltsangehörigen treten die Erben in das Mietverhältnis ein. In diesem Fall können sowohl die Erben als auch der Vermieter das Mietverhältnis mit gesetzlicher Frist kündigen. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Kenntnis vom Tod des Mieters erfolgen.

Eine Fortsetzung des Mietverhältnisses ist an die Mitgliedschaft zu unserer Genossenschaft gebunden. Falls Haushaltsangehörige oder Erben, die das Mietverhältnis fortsetzen wollen, noch nicht Mitglied unserer Genossenschaft sind, müssen sie die Mitgliedschaft erwerben und die für die Wohnung erforderliche Zahl an Geschäftsanteilen zeichnen.